

Giulia Battistoni, Verona

Zurechnungsfähigkeit, Schuld und Zurechnung in der Hegelschen Betrachtung der „Verrücktheit“

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die Behandlung der Hegelschen Handlungstheorie, konzentriert sich mein Beitrag auf einige wesentliche Gedankenschritte des Moralitätskapitels der *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, um die Frage zu klären, inwiefern die Geisteskranken für ihre Handlungen zurechnungsfähig und verantwortlich zu halten sind und inwiefern diese Frage sich in die Problematik des moralischen Standpunkts eingliedert. Der letzte kann, in der Gestalt der verabsolutierten Subjektivität, die jeden objektiven Inhalt verflüchtigt, als eine Art Krankheit des Geistes angesehen werden. Einige Geistesstörungen sind laut Hegel nicht zufällig durch die Neigung hervorgerufen, sich in der eigenen inneren Welt einzuschließen, und durch die Leidenschaften der Eitelkeit und des Stolzes verursacht. Zu meinem Zweck werde ich zudem auf einige Schritte des § 408 der *Anthropologie* Bezug nehmen, der uns Hegels Interpretation der Geisteskrankheiten anbietet.¹

1. Am Rand des Abgrunds: Die Moralität als Krankheit des Geistes?

Bekanntlich können die §§ 129–140 der *Moralität* als Prozess der Verabsolutierung der Subjektivität interpretiert werden, bis zur Auflösung des Wertes der Objektivität und sodann, meiner Meinung nach, zur Auflösung der moralischen Bedeutung der *Schuld*, die prinzipiell mit dem Gegensatz zwischen Subjektivität und Objektivität verbunden ist: Wenn der zweite Vergleichspunkt zugunsten des ersten verschwindet, ist eindeutig, dass keine Auseinandersetzung der beiden miteinander mehr möglich ist. Wenn das Urteil über eine Handlung also lediglich von der Innerlichkeit des Individuums abhängt, ohne eine Entsprechung mit der äußeren Objektivität zu suchen, kann das Individuum das Gute von sich selbst bestimmen, die anderen und sich selbst betragend. Von der *Moralität* kann daher eine Art Negation

¹ Vgl. G.W.F. Hegel, *Enzyklopädie der Philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830)*, Hamburg 1992, § 408; *Vorlesungen über die Philosophie des Subjektiven Geistes (SG VI.)*, Hamburg 2012, Zusatz (Z) zu § 408.